

Freistaat Bayern

Qualifikationsprüfung 2021

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus den
Wirtschaftswissenschaften und dem Beihilferecht**

Lösungshinweis

Art. = BayHO

VV = VV zu Art. BayHO

DBestHG = DBestHG 2019/2020

BAH = Bearbeitungshinweis

Aufgabe A

Der Abschluss des Mietvertrages stellt eine Bewirtschaftungsmaßnahme dar, da der geschlossene Vertrag den Freistaat Bayern dazu verpflichtet, Ausgaben zu leisten (VV 2.1/34). Die Bewirtschaftungsmaßnahme durfte getätigt werden, wenn die allgemeinen Bewirtschaftungsvoraussetzungen eingehalten wurden und die persönliche sowie sachliche Bewirtschaftungsbefugnis vorliegen.

Allgemeine Bewirtschaftungsvoraussetzungen

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Notwendigkeit wurden beachtet (BAH 1). Auf eine weitere Prüfung der Vergabevorschriften ist nicht einzugehen (BAH 2). Die allgemeinen Bewirtschaftungsvoraussetzungen waren somit erfüllt.

Persönliche Bewirtschaftungsbefugnis

Grundsätzlich obliegt die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis dem Dienststellenleiter (Art. 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 3). Es kann jedoch ein Beauftragter für den Haushalt zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bestellt werden (Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, VV 3.3.1, 1.1/9). Hier wurde B. zum BfH am LfStat bestellt. Die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis ist nicht nach VV 2.1 S. 4/34 eingeschränkt, da B. nicht in eigener Sache oder in Sachen Angehöriger tätig wird (Art. 79 BayBG, Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG), gegenteilige Hinweise sind laut Sachverhalt nicht erkennbar.

Somit liegt die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis für den BfH B. vor.

Sachliche Bewirtschaftungsbefugnis

Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis liegt vor, wenn bei der zutreffenden Haushaltsstelle die richtige Art der Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zugewiesen und zum Zeitpunkt der Bewirtschaftung (12.06.2021) noch in ausreichender Höhe verfügbar ist (VV 2.1/34).

Die zutreffende Haushaltsstelle für die Mietausgaben ist 03 07/518 11 (Art. 13 Abs. 1, Abs. 2, VV 1, 2/13, Art. 35 Abs. 1, VV 5/35, Anl. 2 und 3 VV-BayHS). Dem LfStat werden die Haushaltsmittel per maßgebenden Teil des Einzelplans zugewiesen (VV 1.2, 1.2.1, 1.4 S. 1/34).

Bei einer Laufzeit von 12 Monaten ab dem 01.07.2021 werden sowohl in 2021 als auch in 2022 Zahlungen fällig. Somit handelt es sich teilweise um ein überjähriges Geschäft. Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre dürfen nur eingegangen werden, wenn der

Haushaltsplan ausdrücklich hierzu ermächtigt (Art. 38 Abs. 1 S. 1, VV 1.1 Abs. 1/38). Für das überjährige Geschäft ist somit eine formell veranschlagte Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 72.000 EUR (6 x 12.000 EUR) die richtige Art der Haushaltsmittel (VV 1.1 Abs. 1 S. 2/38, Art. 16 S. 1, VV 1/16). Für das innerjährige Geschäft werden Ausgabemittel i. H. v. 72.000 EUR (6 x 12.000 EUR) benötigt (Art. 3 Abs. 1, 34 Abs. 2).

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses stehen bei Tit. 518 11 nur noch ausreichend Ausgabemittel zur Verfügung, jedoch keine formell veranschlagte Verpflichtungsermächtigung (BAH 4, 6). Auf eine Verpflichtungsermächtigung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn es sich bei der Anmietung um ein laufendes Geschäft handelt (Art. 38 Abs. 4 S. 1). Ein laufendes Geschäft liegt vor, wenn Verpflichtungen ihrem Zweck nach dauernd notwendig anerkannte Verwaltungsausgaben betreffen, sich auf die in VV 4.1/38 genannten Gruppen beziehen und den Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle nicht überschreiten (VV 4.1/38). Die Gruppe 518 ist hierin genannt. Bei der Anmietung von beweglichen Gegenständen ist zu beachten, dass die „Jahresmiete“ nicht mehr als 50.000 EUR beträgt und der Mietvertrag nicht länger als fünf Jahre unkündbar ist. Dies ist bei zu leistenden Mietzahlungen von insgesamt 144.000 EUR (12 x 12.000 EUR) nicht erfüllt, auch wenn die Vertragslaufzeit nur 12 Monaten beträgt. Damit liegt keine Ausnahme nach Art. 38 Abs. 4 S. 1 vor.

Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es ferner nicht, wenn der Mietvertrag zu Lasten tatsächlich zugeteilter übertragbarer Ausgaben geschlossen wird (Art. 38 Abs. 4 S. 2, VV 1.1 Abs. 2/38). Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung (Art. 45 Abs. 1 S. 1) verfallen nicht verausgabte Ausgabemittel am Ende des Haushaltsjahres (Art. 4), sofern es sich nicht um übertragbare Ausgaben handelt, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben sollen (Art. 45 Abs. 2 S. 1, VV 3/45, 1/19).

Übertragbarkeit kraft Gesetzes (Ausgaben für Investitionen; Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen) liegt bei Tit. 518 11 nicht vor (Art. 19 S. 1, VV 2/19). Ein Übertragbarkeitsvermerk ist auch nicht ausgebracht (Art. 19 S. 2). Jedoch sind die in Nr. 12.1 DBestHG genannten Budgetmittel zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar (Nr. 12.7.1 DBestHG). Der Tit. 518 11 ist im Budget enthalten (Nr. 12.1 S. 1 Bst. b DBestHG). Ein Ausschluss nach Nr. 12.8 DBestHG ist nicht ersichtlich. Bei 03 07/518 11 sind noch Ausgabemittel i. H. v. 150.000 EUR vorhanden (BAH 4). Abzüglich 72.000 EUR für die sechs Mietzahlungen, die bereits in 2021 fällig sind, sind noch übertragbare Ausgaben i. H. v. 78.000 EUR verfügbar, weitere Ausgaben fallen in 2021 nicht an (BAH ~~Nr.~~5). Daher kann der auf das Jahr 2022 entfallende Finanzierungsanteil i. H. v. 72.000 ~~EUR~~ zu Lasten übertragbarer Ausgaben eingegangen werden (Art. 38 Abs. 4 S. 2), eine Verpflichtungsermächtigung ist somit nicht mehr erforderlich.

Es stehen ausreichend Ausgabemittel zur Verfügung, so dass auch die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis damit gegeben ist.

Unter diesen Voraussetzungen durfte B. den Mietvertrag mit der Firma D. abschließen.

Aufgabe B

1. Aufgabe

Sachliche Anordnungsbefugnis

Gemäß VV 2.2.1/34 schließt die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis (VV 2.1/34) grundsätzlich die sachliche Anordnungsbefugnis ein. Außerdem müssen die Voraussetzungen der VV 4.2 S. 1/70 vorliegen, diese sind jedoch nicht weiter zu prüfen (BAH 1).

Sachliche Bewirtschaftungsbefugnis

Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis liegt vor, wenn bei der zutreffenden Haushaltsstelle die richtige Art der Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zugewiesen und zum Zeitpunkt der Bewirtschaftung (Februar 2021) noch in ausreichender Höhe verfügbar ist (VV 2.1/34).

Die zutreffende Haushaltsstelle ist 03 01/811 01 (Art. 13 Abs. 1, Abs. 2, VV 1, 2/13, Art. 35 Abs. 1, VV 5/35, Anl. 2 und 3 VV-BayHS). Das StMI erhält die Haushaltsmittel am Anfang des Haushaltsjahres durch einen beglaubigten Abdruck des maßgebenden Einzelplans 03 (VV 1.1/34). Die richtige Art der Haushaltsmittel für das innerjährige Geschäft sind Ausgabemittel i. H. v. 2.500 EUR (Art. 3 Abs. 1, 34 Abs. 2). Bei dem Tit. 811 01 sind im Februar 2021 noch Ausgabemittel i. H. v. 1.000 EUR verfügbar. Es ergibt sich ein Fehlbetrag von 1.500 EUR. Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis liegt somit grundsätzlich nicht vor.

Da die Ausgabemittel trotz sparsamer Haushaltsführung nicht ausreichen (VV 2.5/34), muss der BfH B. (Art. 9 II S. 1, VV 3.1.2/9) grundsätzlich beim StMFH die Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 1.500 EUR gemäß den Vorschriften des Art. 37 BayHO mit Muster 1/37 (fünffach)-beantragen (Art. 37 Abs. 1 S. 1, VV 1.1, 2.2 S. 1/37). Laut BAH 7 ist auf Art. 37 BayHO jedoch nicht einzugehen. Dabei sind die VV 2.1 bis 2.6/37 zu beachten. Das unvorhergesehene und unabwiesbare Bedürfnis ist zu begründen (Art. 37 Abs. 1 S. 2, VV 2.1.1, 2.1.2/37). Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht anderweitig aufgefangen werden kann (VV 2.2 S. 2/37).

~~In Betracht käme die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit. Der Grundsatz der sachlichen Bindung besagt, dass Ausgaben nur im Rahmen der Zweckbestimmung geleistet werden dürfen (Art. 45 Abs. 1 S. 1, VV 1/45, 1.2/17). Die Deckungsfähigkeit eröffnet als Ausnahme dieses Haushaltsgrundsatzes die Möglichkeit, bei einem oder mehreren Titeln höhere Ausgaben als veranschlagt, aufgrund von Einsparungen bei einem anderen Ausgabebetitel, zu~~

~~leisten (VV 1/20). Gemäß Art. 46 dürfen deckungsfähige Ausgaben (Art. 20), solange sie verfügbar sind, zu Gunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden (VV/46).~~

~~Die Deckungsfähigkeit von Titeln (VV 1 Abs. 2/20) bestimmt sich nach dem HG bzw. den DBestHG (Art. 20 Abs. 2, VV 1, 2 S. 2 / 20 i.V.m. Nr. 1 DBestHG) oder durch Haushaltsvermerk in der Zweckbestimmungsspalte des Haushaltsplans (Art. 20 Abs. 2, VV 1 S.1 / 20, Art. 46, Art. 17 I S. 2). Deckungsfähigkeit kraft HG bzw. nach den DBestHG liegt nicht vor bzw. die Nr. 12 DBestHG ist nicht anzuwenden (BAH 3). Laut Haushaltsvermerk (BAH 5) wurden die Titel der HGr. 8 jedoch für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Laut Sachverhalt sind bei Tit. 812 01 noch Ausgabemittel i. H. v. 1.000 EUR vorhanden, die auch 2021 nicht mehr benötigt werden (Art. 46, VV/46). Damit reduziert sich der Fehlbetrag auf 500 EUR. Andere Auffangmöglichkeiten sind nicht gegeben.~~

~~Der Antrag ist vor dem Einleiten der Maßnahme zu stellen (VV 2.3.1/37). Eine allgemeine Einwilligung (VV 2.3.2/37) oder ein Fall des Art. 116 liegen nicht vor (BAH 4). Im Antrag ist ein Ausgleichsgebot zumindest aus dem Einzelplan 03 anzugeben (Art. 37 Abs. 3, VV 2.4/37). In diesem Fall kommt eine Einsparung bei Tit. 511 01 in Betracht. Nach positiver Prüfung der VV 2.1 bis 2.6/37 würde das StMFH auf der Rückseite des Antrags nach Muster 1/37 in die überplanmäßige Ausgabe einwilligen (Art. 37 Abs. 1 S. 1). Da der Betrag von 250.000 EUR nicht überschritten ist, bedarf es keiner Mitteilung an den Landtag (Art. 37 Abs. 4, VV 3 S. 1/37). Das StMFH hat dem BORH einen Abdruck des Antrags nach Muster 1/37 mit dem Einwilligungsvermerk zu übersenden (VV 3 S. 2/37). Falls die überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 500 EUR vom StMFH bewilligt wird, liegt die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis vor, womit gleichzeitig die sachliche Anordnungsbefugnis vorhanden ist (VV 2.2.1 S. 1/34).~~

~~Unter diesen Voraussetzungen darf B. die Zahlung im Februar 2021 anordnen.~~

~~Bei Tit. 811 01 stehen somit nicht ausreichend Ausgabemittel zur Verfügung, so dass die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis nicht vorliegt.~~

~~Die sachliche Anordnungsbefugnis ist damit nicht gegeben und B. darf die Zahlung der Rechnung nicht anordnen.~~

2. Aufgabe

Der Verkauf des Dienstwagens stellt eine Bewirtschaftungsmaßnahme dar, die zu Haushaltseinnahmen führt (VV 2.1, 3.1/34, Art. 34 Abs. 1).

Sachliche Bewirtschaftungsbefugnis

Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Staates in absehbarer Zeit nicht benötigt werden (Art. 63 Abs. 2). Es ist also zunächst zu

prüfen, ob der entbehrliche Dienstwagen von einer anderen staatlichen Stelle benötigt wird (Art. 61 Abs. 1, VV 1.1 Abs. 1/61). Erst wenn dies verneint wird, ist der Dienstwagen mit dem für den Staat günstigsten Ergebnis (VV 1.2 Abs. 1, Abs. 2/63) und nur zum vollen Wert zu veräußern (Art. 63 Abs. 3 S. 1, VV 1.1 S. 1/63). Dies erfolgt grundsätzlich im Wege der öffentlichen Ausschreibung (VV 1.2 Abs. 3/63, Art. 55 Abs. 1) oder öffentlichen Versteigerung (VV 1.2 Abs. 4/63). Ist der Wert gering, darf die Veräußerung in sonstiger Weise (VV 1.2 Abs. 5/63) geschehen, sodass auch an K. veräußert werden kann (freihändiger Verkauf). Da der Ermäßigungsbetrag bei 1.700 EUR liegt (3.700 EUR abzgl. 2.000 EUR), darf das StMI den Dienstwagen auch ohne Einwilligung des StMFH unter dem vollen Wert von 3.700 EUR abgeben (Art. 63 Abs. 4, VV 1.7, 1.7.1/63).

Die Einnahme des Kaufpreises ist bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind (VV 3.1 ~~Satz 1/Art. 34 BayHO~~). Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis liegt somit vor.

Unter diesen Voraussetzungen durfte der Dienstwagen an die Firma K. verkauft werden.

Aufgabe C

Der zutreffende Titel wäre Tit. 812 01 gewesen. Es handelt sich um eine Titelverwechslung, da die Ausgabe bei dem unrichtigen Tit. 811 01 gebucht wurde (VV 2.2 S. 1 Bst. c/35). Da der Fehler bereits bei der Anordnung der Zahlung durch den BfH S. erfolgte, ist für eine etwaige Berichtigung das LfF zuständig. Es ist zu prüfen, ob S. die Titelverwechslung berichtigen muss.

Nach dem Bruttoprinzip sind alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen (Art. 35 Abs. 1, VV 1 Abs. 1/35). Dies gilt nicht für die Berichtigung einer Zahlung oder Buchung (VV 1 Abs. 2/35). Eine Titelverwechslung ist auszugleichen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder es sich um übertragbare Ausgaben handelt und der zutreffende Titel im Haushaltsplan noch enthalten ist (VV 1 Abs. 4, 2.2/35). Die Bücher für das Jahr 2020 sind bereits abgeschlossen (BAH 4, Art. 76 Abs. 2). Jedoch sind die Tit. 811 01 und 812 01 auch im Haushaltsplan für das Jahr 2021 enthalten (BAH 1) und die Ausgaben bei Tit. 811 01 und 812 01 (HGr. 8 = Investitionen) sind zudem kraft Gesetzes übertragbar (Art. 19 S. 1, VV 2/19). Damit ist ein Titelausgleich gem. VV 2.2 Bst. c/35 grundsätzlich möglich.

Die Folgen der Titelverwechslung bestehen aufgrund der gebildeten Ausgabereste noch in 2021 fort (BAH 3, VV 2.3.1 S. 1/35). Bei Tit. 812 01 in Form einer Begünstigung, da ein zu hoher Ausgabereist gebildet wurde. Bei Tit. 811 01 in Form einer Benachteiligung, da ein zu niedriger Ausgabereist gebildet wurde. Der unrichtig gebuchte Betrag übersteigt den Bagatellbetrag i. H. v. 500 EUR (VV 2.3.1 S. 2/35). Die Tit. 811 01 und 812 01 sind zwar

übertragbar, jedoch nicht untereinander für gegenseitig deckungsfähig erklärt (VV 2.3.3/35, Art. 46, 20, Nr. 1 DBestHG, BAH 5).

Somit hat S. die Titelverwechslung bei den Tit. 811 01 und 812 01 im Juli 2021 auszugleichen.

Aufgabe D

1. Aufgabe

Das Gebäude ist dem Besonderen Grundvermögen zuzuordnen, da es für Verwaltungszwecke des Staates genutzt wird (VV 1, 1.1/64). Gemäß VV 3.2.1/64 ist die RvS die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Die Mitnutzung durch das StMB ändert daran nichts, da die RvS mit einer Nutzfläche von 2.900 m² den größten Nutzflächenanteil innehat und damit der Hauptnutzer ist (BAH 4, VV 3.2.3.1/64).

Ob für die Nutzung von staatseigenen Vermögensgegenständen eine Werterstattung zu leisten ist, ergibt sich grundsätzlich aus Art. 64 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1, VV 1.1/61. Bei gemeinsamer Nutzung von Immobilien ist jedoch die VV 3.2.3/64 anzuwenden (VV 2.5/61).

Das StMB ist als mitnutzende staatliche Dienststelle einer staatseigenen Immobilie ohne Rücksicht auf die Höhe des Mietwertes von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes an die RvS befreit (VV 3.2.3.3/64). Die bei den Tit. 517 01, 517 05 und 518 01 zu buchenden Ausgaben sind unter den nutzenden Dienststellen aufzuteilen (VV 3.2.3.2 S. 1/64). Die Erstattung kann auch nicht nach VV 3.2.3.2 S. 2/64 unterbleiben, da das StMB (Kap. 09 01) und die RvS (Kap. 03 08) nicht demselben Haushaltskapitel angehören. Die Bewirtschaftungskosten sind vom StMB gemäß VV 3.2.3.2 S. 3 und S. 4/64 aufgrund direkter Zuordnung oder nach der anteiligen Fläche an die RvS zu erstatten. Eine Erstattung würde unterbleiben, wenn die zu erstattenden Aufwendungen einen Jahresbetrag von 2.500 EUR nicht überschreiten (Art. 61 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2, VV 2.1, 2.2.2/61).

Damit hat das StMB zwar keine Miete an die RvS zu zahlen. Jedoch sind unter der Voraussetzung, dass ein Jahresbetrag von 2.500 EUR überschritten wird, die anteiligen Bewirtschaftungskosten zu erstatten.

2. Aufgabe

Der Erwerb des Grundstücks stellt eine Bewirtschaftungsmaßnahme dar, da der Kaufvertrag den Freistaat Bayern verpflichtet, Ausgaben zu leisten (VV 2.1/34). Es ist zu prüfen, ob die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis vorliegt. Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis wird grundsätzlich mit der Zuteilung der Haushaltsmittel übertragen (VV 2.1 S. 1/34). Laut BAH 1 wurden keine Haushaltsmittel bereitgestellt.

Es ist zu prüfen, ob das Grundstück mit Grundstockmitteln erworben werden kann. Der Grundstock ist der in Geld bestehende Teil des Grundstockvermögens (Art. 113 Abs. 2, Nr. 3.1 S. 1 GrstBek). Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zu Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen verwendet werden (Nr. 3.1 S. 1, 3.6 GrstBek, Art. 81 S. 2 BV). Regelmäßig gehört ein Grundstück dem Grundstockvermögen an (Nr. 2.1 Abs. 1 S. 2, 2.2, 2.4 GrstBek). Der „Forstgrundstock“ dient der Erhaltung des Forstvermögens als solchem (Nr. 3.3.2 GrstBek). Da das Grundstück für eine klassische Behördennutzung bebaut werden soll, kommen nur Mittel aus dem Grundstock „Allgemeine Landesverwaltung“ in Betracht (Art. 113, Nr. 3.3.1 GrstBek). Dieser wird vom StMFH verwaltet (Nr. 3.4 S. 1 GrstBek). Auf das Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und XI der BayHO anzuwenden (Art. 113 Abs. 1).

Das StMFH ist gemäß Nr. 3.1, 3.4 GrstBek sachlich bewirtschaftungsbefugt, solange Grundstockmittel vorhanden sind, die für den Erwerb von Grundstockvermögen verwendet werden können. Es handelt sich hierbei weder um eine Zuführung noch um eine Ablieferung, sondern lediglich um eine Vermögensverschiebung innerhalb des Sondervermögens, wovon der Haushaltsplan nicht betroffen ist (Nr. 3.1 GrstBek, Art. 26 Abs. 2). Laut BAH 1 stehen ausreichend Grundstockmittel zur Verfügung.

Ein Fall des Art. 2 Abs. 2 S. 1 IMBYG~~–~~ liegt nicht vor. Damit hat die IMBY als Grundbesitz verwaltende Dienststelle festzustellen, ob der Erwerb erforderlich ist (Art. 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 IMBYG, Art. 63 Abs. 1, VV 3.3, 5.2/64). Dafür meldet das StMB den Flächenbedarf an (VV 3.3.4/64). In erster Linie ist dieser aus dem staatlichen Immobilienbestand zu decken (VV 3.3.2, 5.1/64). Laut BAH 2 ist kein geeignetes staatliches Grundstück verfügbar. Zudem wäre eine Anmietung auch nicht wirtschaftlicher (BAH 2, VV 5.3/64). Somit besteht der Bedarf und das Grundstück kann erworben werden (VV 5.2/64). Die erforderliche Bedarfsbestätigung des StMFH liegt vor (BAH 5, Nr. 3.1 GrVR).

Der Erwerb erfolgt durch die IMBY als Grundbesitz verwaltende Dienststelle (Art. 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 IMBYG, VV 3.1, 4.2/64). Die IMBY hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (Art. 7 Abs. 1, VV 5.2/64, Nr. 3.1 GrstBek). Bei der Wertermittlung für Grundstücke ist die WertV anzuwenden (VV 4.2.2/64). Hierbei hat die IMBY zu prüfen, ob der Kaufpreis i. H. v. 1.575.00 EUR ($4.500 \text{ m}^2 \times 350 \text{ EUR pro m}^2$) maximal dem vollen Wert entspricht (Art. 63 Abs. 3, VV 1.1/63, 4.2.3/64). Laut BAH 3 entspricht der Kaufpreis dem Verkehrswert. Es handelt sich weder um ein Grundstück von erheblichem Wert, da der Verkehrswert nicht mehr als 2 Mio. EUR beträgt, noch um ein Grundstück von besonderer Bedeutung. Der Zustimmung des Bayerischen Landtags bedarf es somit nicht (VV 4.1/64, Nr. 1.4 GrstBek).

Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis liegt grundsätzlich beim StMFH (Nr. 3.4 GrstBek). Durch Zuweisung der Grundstockmittel mit besonderem Schreiben in ausreichender Höhe ist

die IMBY sachlich bewirtschaftungsbefugt (Art. 113 Abs. 1, VV 1.2.3/34, Nr. 3.4 S. 2 GrstBek). Die Erwerbsnebenkosten trägt in der Regel der Käufer. Diese sind auch aus Grundstockmitteln zu bezahlen (Nr. 3.6 S. 2 GrstBek).

Unter diesen Voraussetzungen kann das Grundstück von der IMBY erworben werden.

Aufgabe E

Art. ohne Bezeichnung = Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
§§ ohne Bezeichnung = Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV)

Teil A

I. Anspruch

a) Persönlicher Anspruch (Art. 96 I, § 1 II S. 1)

- T ist als aktiver Beamter mit Anspruch auf laufende Bezüge beihilfeberechtigt (Art. 96 I S.1, § 2 I Nr. 1 und II, BHW 1).
- S könnte als Ehefrau des T berücksichtigungsfähige Angehörige sein (Art. 96 I S. 1, § 3 I Nr. 1). Das Einkommen liegt jedoch über 20.000 EUR (Art. 96 I Satz 1, § 7 I S.1 Nr. 3, § 7 IV Nr. 1), somit kann sie nicht als Angehörige berücksichtigt werden.
- C ist berücksichtigungsfähige Angehörige als im FZ berücksichtigtes Kind (Art. 96 I S.1, § 3 I Nr. 2).

Zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen bestand für T und C Beihilfeberechtigung bzw. Berücksichtigungsfähigkeit (§ 7 II). Somit ist der Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen und zur Vorsorge gegeben (Art. 96 II S. 1, §§ 1 I S. 1, 8 – 28,41,42).

b) Formalien (§ 48 I S. 1, II S. 1, II S. 2, III S.1)

Die Formalien bei der Antragsstellung (schriftlicher Antrag, Nachweis durch Belege) wurden lt. BHW 4 erfüllt. Die Belege wurden fristgerecht eingereicht (Art. 96 Abs. 3a, § 48 VI S.1, Art. 31 BayVwVfG, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB, BHW 5).

II. Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen (§ 5)

Keine Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen nach § 5.

III. Zusammentreffen eines Beihilfeanspruchs mit anderen Ansprüchen z.B. GKV (Art. 96 II S.3 – 5, § 6 I)

Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen mit anderen Ansprüchen liegen bei T und C nicht vor. Die beiden sind laut BHW 2 beihilfekonform privat krankenversichert (Art. 96 II S.3 – 5, § 6 I).

IV. Medizinische Notwendigkeit gegeben (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1 Nr. 1)

Die medizinische Notwendigkeit ist grds. für alle Behandlungen und Maßnahmen gegeben (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1 Nr. 1, BHW 3), da es sich um Erkrankungen, Unfälle und deren Folgen handelt.

V. Angemessenheit (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1 Nr. 2, S.2 S.3-5)

Die Angemessenheit (Art. 96 II S.1, § 7 I S.1 Nr. 2) der Rechnungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich nach der GOÄ/GOZ (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2). Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den

Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden (§ 7 Abs. 1 S. 3).

VI. Ausschluss der Beihilfefähigkeit (§ 7 I S. 1 Nr. 3)

Ausschlüsse nach Art. 96 II S. 6 BayBG und für notwendige Leistungen als Folge medizinisch nicht notwendiger Maßnahmen finden sich im Sachverhalt nicht (§ 7 I S. 1 Nr. 3, § 7 IV Nrn. 2 und 4).

Die Beschränkungen bezüglich wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden ist zu beachten (§ 7 I S.1 Nr. 3, § 7 V Nr.1 und/oder Nr. 2, Anlage 2 zu § 7 V). Eine genauere Überprüfung folgt beim entsprechenden Beleg.

Keine Hinweise auf Leistungen aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 III GOZ oder § 1 II S.2 GOÄ (Verlangensleistungen); diese wären gem. § 7 IV Nr. 3 nicht beihilfefähig.

VII. Bestimmung der Beihilfefähigen Aufwendungen

Beleg 1:

Außerhalb der BRD entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach §§ 8 bis 29 und 31 bis 44 handelt und nur bis zur Höhe, wie sie beim Verbleib in der BRD beihilfefähig gewesen wären (Kostenvergleich). Ärztliche Behandlungen aus Anlass einer Krankheit sind nach Maßgabe von § 8 S. 1 Nr. 1 beihilfefähig und somit grundsätzlich im Rahmen des Kostenvergleichs beihilfefähig (§ 45 I S.1). Dies trifft bei der ambulanten Behandlung durch Dr. S. Ramos zu.

Gemäß § 45 I S. 3 wird bei innerhalb der Europäischen Union entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen kein Kostenvergleich durchgeführt (Absehen vom Kostenvergleich. Spanien ist Teil der EU, somit sind die Arztkosten in voller Höhe beihilfefähig).

Beihilfefähige Aufwendungen: 85,00 EUR

Beleg 2:

Die Aufwendung ist innerhalb der Europäischen Union entstanden. Somit wird kein Kostenvergleich durchgeführt (wie Beleg 1).

Arzneimittel sind nach den Voraussetzungen des § 18 S. 1 Nr. 1 beihilfefähig (vgl. Beleg 1). Das Medikament „Aspirin 500 mg“ ist ein apothekenpflichtiges Arzneimittel i. S. d. § 2 AMG (BHW 6). Eine schriftliche, ärztliche Verordnung von Dr. S. Ramos liegt vor. Ausschlüsse nach § 18 S. 2 - 4 sind nicht vorhanden. Die Aufwendungen sind in voller Höhe beihilfefähig.

Beihilfefähige Aufwendungen: 19,99 EUR

Beleg 3:

Außerhalb der BRD entstandene Aufwendungen sind nach §§ 8 bis 29 und 31 bis 44 unter Berücksichtigung des Kostenvergleichs beihilfefähig (vgl. Beleg 1). Fahrtkosten sind in § 26 geregelt und somit grundsätzlich im Rahmen des Kostenvergleichs beihilfefähig (§ 45 I S.1).

Allerdings handelt es sich um einen vorübergehenden privaten Aufenthalt außerhalb des geographischen Europas (Ausschluss der Beihilfefähigkeit) (§ 45 I S. 4). Somit auch kein Fall von § 45 I S. 3 (Absehen vom Kostenvergleich), da nicht EU. Allerdings kein Ausschluss und kein Kostenvergleich, da Ausnahme nach § 45 I S.5 greift (stationäre Notfallbehandlung).

Die Rettungsfahrt ins Krankenhaus (§ 26 S. 1 Nr. 2) steht mit der stationären Notfallbehandlung in Zusammenhang und ist somit in vollem Umfang beihilfefähig. Die Kosten sind angemessen, da bei Rettungsfahrten gemäß § 26 S. 4 die nach dem jeweiligen Landesrecht berechneten Beträge beihilfefähig sind.

Beihilfefähige Aufwendungen: 210,00 EUR

Beleg 4:

Ausführungen wie bei Beleg 4. Stationäre Notfallbehandlung im Krankenhaus (§ 28). Angemessenheit ist gegeben, Beihilfefähigkeit in vollem Umfang.

Beihilfefähige Aufwendungen: 750,00 EUR

Beleg 5:

Ärztliche Behandlungen aus Anlass einer Krankheit sind nach Maßgabe von § 8 S. 1 Nr. 1 beihilfefähig.

Bei der f-ESWT handelt es sich um eine Behandlung nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden. Sie ist vom Teilausschluss nach § 7 V Nr. 2 betroffen (Nr. 2 Buchstabe c) der Anlage 2 zu § 7 V).

Im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich besteht dementsprechend nur bei bestimmten Indikationen Beihilfefähigkeit. Hierbei ist „therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis“ ausdrücklich genannt. Auf Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung sind Gebühren nach Nr. 1800A GOÄ somit beihilfefähig.

Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden (§ 7 I S. 3).

Die Höhe der einzelnen Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes (§ 5 I S. 1 GOÄ). Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach den Kriterien des § 5 II GOÄ.

Überschreitet eine berechnete Gebühr den Schwellenwert, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar zu begründen (§ 12 III S. 1). In der vorliegenden Rechnung betrifft dies die Nrn. 1 und 507 der Anlage zur GOÄ.

Der Schwellenwert für Nr. 1 GOÄ beträgt das 2,3-fache der Gebühr (§ 5 II GOÄ). Dieser Schwellenwert wurde mit dem Ansatz des 3,5-fachen Satzes überschritten, ohne dass dafür eine entsprechende Begründung in der Rechnung angegeben ist. Die Rechnungsposition wird deshalb bei der Beihilfeabrechnung auf den 2,3 fachen Satz (10,72 EUR) gekürzt.

Gemäß § 5 III GOÄ gilt bei den in Abschnitt E genannten Leistungen (hier: Nr. 507 GOÄ) § 5 II S. 4 GOÄ mit der Maßgabe, dass der Schwellenwert das 1,8 fache beträgt. In der vorliegenden Rechnung wurde der 2,3 fache Satz ohne Begründung abgerechnet, daher wird die Position nur mit dem 1,8 fachen Satz (8,39 EUR) berücksichtigt.

Beihilfefähige Aufwendungen: 238,98 EUR

Beleg 6:

Für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Sehhilfen ist § 22 einschlägig. Gemäß § 22 I S.1 sind die Aufwendungen nach den Absätzen II bis VI beihilfefähig. Da es sich um eine verordnete Schulsportbrille für ein Schulkind handelt, ist zusätzlich § 22 VI zu beachten. Die Sehhilfe wurde vom Augenarzt Dr. Weißmüller verordnet.

Für die Fassung können 52,00 EUR als beihilfefähig anerkannt werden, da es sich um eine Schulsportbrille handelt (§22 VI Nr. 2).

Nach § 22 VI Nr. 1 sind die Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach II und III beihilfefähig, dabei müssen die Voraussetzungen des § 22 III S. 1 nicht erfüllt sein.

Es handelt sich um sphärisch-zylindrische Einstärkengläser, somit sind pro Glas bis zu 41,00 EUR beihilfefähig (§ 22 II Nr. 1 a)). Zzgl. 21,00 EUR pro Glas aufgrund der Gläserstärken über +/-6 Dioptrien (§ 22 II Nr. 2). Es handelt sich um Kunststoffgläser, für welche nach § 22 III S.1 jeweils weitere 21,00 EUR anerkannt werden können. Die Voraussetzungen aus § 22 III S.1 sind erfüllt, was bei einer Schulsportbrille nicht nötig gewesen wäre. § 22 III S. 2 ist nicht einschlägig. Das Brillenetui und die Versicherung sind laut § 22 IX nicht beihilfefähig.

Somit sind folgende Beträge als beihilfefähig anzuerkennen: 52,00 EUR für die Brillenfassung; 82,00 EUR für das linke Glas; 82,00 EUR für das rechte Glas.

Beihilfefähige Aufwendungen: 216,00 EUR

VIII. Berechnung der Beihilfen

a) Berechnung der festzusetzenden Beihilfen

Beihilfen werden als Vomhundertsatz zu den beihilfefähigen Aufwendungen gewährt (Art. 96 III, § 46 I). Der Bemessungssatz für einen Beamten beträgt grundsätzlich 50 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 1 HS.1). Es finden sich bei T keine Anhaltspunkte für einen erhöhten Bemessungssatz von 70 v. H. wie z.B. Elternzeit (Art. 96 III S. 2 Nr.1 HS.2), oder mindestens zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder (Art. 96 III S. 3 HS.1), es wird nur ein Kind im FZ berücksichtigt.

Der Bemessungssatz für C beträgt als Kind des Beamten 80 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr.3).

Somit errechnen sich folgende Beihilfen:

	Bhf. Betrag:	BMS:	Beihilfe:
Beleg 1	85,00 EUR	50 v. H.	42,50 EUR
Beleg 2	19,99 EUR	50 v. H.	10,00 EUR
Beleg 3	210,00 EUR	50 v. H.	105,00 EUR
Beleg 4	750,00 EUR	50 v.H.	375,00 EUR
Beleg 5	238,98 EUR	50 v. H.	119,49 EUR
Beleg 6	216,00 EUR	80 v. H.	172,80 EUR
Gesamt			824,79 EUR

b) Berechnung der auszahlenden Beihilfen

Die festgesetzte Beihilfe ist ggf. noch um die Eigenbeteiligungen nach Art. 96 III Satz 5 für Arzneimittel/ Medizinprodukte zu mindern, die Belastungsgrenze ist nicht erreicht, BHW 8.

Dies betrifft hier Beleg 2, es ist eine Eigenbeteiligung von 3 EUR pro Arzneimittel in Abzug zu bringen. Der Auszahlungsbetrag für Beleg 2 beträgt damit 7,00 EUR.

Überweisung der Beihilfe durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut von: **821,79 EUR**.

Teil B

Frage 1

Als berücksichtigungsfähige Angehörige hat F Anspruch auf Beihilfe (Art. 96 I S.1, § 3 I Nr. 2) und zwar zu einem Bemessungssatz von 80 v.H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 3).

Subsidiaritätsprinzip bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung (Art. 96 II S. 2 bis 5, § 6 S.1): Beihilfegewährung ist nur noch möglich, wenn das vorrangig in Anspruch zu nehmenden System keine Leistungen (z.B. Heilpraktiker, Wahlleistungen Krankenhaus) bzw. nur Zuschüsse (Zahnersatz) zu den dem Grunde nach beihilfefähigen Kosten gewährt.

Für Heilpraktikerleistungen kann somit dennoch Beihilfe gewährt werden. Diese sind nach § 7 I S. 5 nach Maßgabe der Anl. 1 zur BayBhV beihilfefähig. Die GKV leistet nichts.

GebüH-Nr.:	Rechnungsbetrag:	Beihilfefähiger Betrag nach Anlage 1 BayBhV:
1	12,50 EUR	12,50 EUR
20.3	8,00 EUR	6,00 EUR
35.2	18,00 EUR	18,00 EUR
Gesamt:	60,50 EUR	36,50 EUR

Auszuzahlende Beihilfe: beihilfefähiger Betrag 36,50 EUR * BMS 80% = **29,20 EUR**

Frage 2

K1 ist ab 01.10.2020 nicht mehr berücksichtigungsfähige Angehörige von J, da Sie mit Beginn der Ausbildung einen eigenen Beihilfeanspruch hat (Art. 96 I S.1, § 2 I Nr. 1 und II) und der eigene Beihilfeanspruch dem als berücksichtigungsfähige Angehörige vorgeht (Art. 96 I S.3 § 5 III S. 1). *Dass K1 weiterhin im Familienzuschlag nach dem BayBesG berücksichtigt wird ist unerheblich.* K1 ist somit mit einem BMS von 50 v. H. beihilfeberechtigt (Art. 96 III S. 2 Nr. 1 1.HS).

Der Bemessungssatz von J verringert sich auf 50 v. H., da nicht länger zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig im Sinne von Art. 96 I sind (Art. 96 III S. 3).

Die Übergangsregelung Art 144 I S. 2 findet hier keine Anwendung.

Frage 3 a)

Die Voraussetzungen sind in § 29 I Nr. 1, II, V geregelt.

Es muss sich um eine Einrichtung für Anschlussheilbehandlungen handeln, die die Voraussetzungen der Sozialversicherungsträger erfüllt (§ 29 II S.1). Die AHB in unmittelbarem Anschluss an Krankenhausaufenthalt stattfinden oder dazu in zeitlichem Zusammenhang stehen (§ 29 II S. 2). Die Maßnahme muss nach begründeter ärztlicher Bescheinigung notwendig sein (Art, Dauer und dass ambulante Maßnahmen nicht ausreichend sind). Grundsatz: ambulant vor stationär. (§ 29 V S. 1). Ab einer Dauer von 30 Tagen wäre die vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle von Nöten (§ 29 V S. 4).

Frage 3 b)

Die Regelung der Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten in § 29 VI S. 1 Nr. 5 geht den Regelungen in § 26 vor. Demnach ist für die An- und Abreise eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und der Einrichtung nach den Abs. 2 bis 4 von 0,20 € beihilfefähig. Höchstens jedoch 200 €, unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel. Die Entfernung bestimmt sich regelmäßig nach der kürzesten üblicherweise mit einem Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Einrichtung zurückzulegenden Strecke.

Es werden also nur die vollen Kilometer der einfachen Entfernung berücksichtigt, damit sind Hin- und Rückfahrt abgegolten. Somit ergibt sich ein beihilfefähiger Betrag von 62,00 EUR (310 mal 0,20 EUR).

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
